

# Zurich - to go! Bike-Versicherung

## Information

Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (Zurich) mit Sitz am Mythenquai 2, CH-8002 Zürich, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie in den anwendbaren Gesetzen, insbesondere im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) geregelt.

Aus den AVB ergeben sich:

- die versicherten Risiken,
- der Umfang des Versicherungsschutzes,
- die Ausschlüsse,
- die Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrags,
- die Obliegenheiten im Schadensfall.

Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem VVG.

Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind unter [www.m-way.ch](http://www.m-way.ch) ersichtlich. Zurich kann den Vertrag durch Kündigung nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt, beenden. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage ab Kenntnis von der Auszahlung durch Zurich, beenden; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Prämienrückerstattung. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem VVG.

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann Zurich bei Arbeitsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Zurich über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

m-way AG, Flughafenstrasse 54, CH-8152 Glattbrugg hat mit Zurich einen Kooperationsvertrag zur Vermittlung von Schadenversicherungen abgeschlossen. Im Rahmen dieser Kooperation erhält das Unternehmen für die Vermittlungen eine Provision.

Für allfällige Beratungsfehler, Nachlässigkeit oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit der Vermittlung genannter Schadenversicherungen haftet Zurich.

m-way AG kann die Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen und der Vertragsabwicklung ergeben, bearbeiten oder diese insbesondere für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke verwenden. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der m-way AG über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Bike-Versicherung

Ausgabe 03/2015

### 1. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz für die registrierten Fahrräder bzw. Elektro-, oder Elektromotorfahrräder (nachfolgend Bike genannt) beginnt am Folgetag der Prämienzahlung und dauert 12 Monate.

Nicht Gegenstand der Bike-Versicherung sind Motorräder und Einräder.

### 2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Europa.

### 3. Versicherte Personen

Versichert sind der bei Vertragsabschluss als Eigentümer der versicherten Bikes registrierte Kunde (natürliche oder juristische Person) und die weiteren vom Eigentümer zur Benutzung des Bikes berechtigten Personen.

Es können nur Kunden mit Wohn- resp. Firmensitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein versichert werden.

Bei einem Weiterverkauf des Bikes während der Vertragsdauer erlischt der Versicherungsschutz für das betreffende Bike.

### 4. Versicherte Sachen

Versichert sind die mit der Rahmen- oder Bike-ID-Nummer registrierten Bikes sowie das mit dem jeweiligen Bike fest verbundene Zubehör (ohne Anhänger und elektronische Zusatzgeräte).

Ein Bike kann nur registriert werden, wenn seit dem Neukauf weniger als vier Jahre vergangen sind.

### 5. Lost & Found Service

Das/die Bike(s) ist/sind bei Zurich zusätzlich mit der ID-Nummer des Lost & Found Service registriert. Die Vignette ist an gut sichtbarer Stelle am Bike anzubringen. Wird ein entwendetes Bike aufgefunden und vom Finder eine entsprechende Mitteilung an Zurich abgesetzt, wird der Besitzer über den Standort des vermissten Bikes informiert.

Aus dieser Dienstleistung entsteht dem Besitzer kein Anspruch auf Beibringung des Bikes durch Zurich oder durch Dritte. Der Lost & Found Service gilt während der Dauer des Versicherungsschutzes.

### 6. Versicherte Ereignisse

Die Bikes sind gegen folgende Ereignisse versichert (abschliessende Aufzählung):

- Diebstahl, inkl. Entwendung zum Gebrauch,
- Beraubung (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person),
- Zerstörung oder Beschädigung infolge eines Unfalles oder Sturzes während der Benützung,
- Pannen, welche zu Fahruntüchtigkeit führen.

### 7. Leistungen

#### 7.1. Diebstahl, Beraubung

Zurich übernimmt,

- sofern das vom Schadensfall betroffene Bike innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung wieder aufgefunden wird, die notwendigen Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises im Zeitpunkt des Schadensfalls oder,
- sofern das Bike bis zu diesem Zeitpunkt (innerhalb von 30 Tagen) nicht wieder aufgefunden worden ist, den Wiederbeschaffungspreis gemäss Ziff. 7.5. für ein gleichwertiges Bike im Zeitpunkt des Schadensfalls; ein allfällig später aufgefundenen Bike steht Zurich zu. Zurich kann stattdessen auch Naturalersatz leisten.

#### 7.2. Zerstörung oder Beschädigung infolge eines Unfalles oder Sturzes

Zurich übernimmt im Falle

- eines Teilschadens die Reparatur- oder Instandstellungskosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises im Zeitpunkt des Schadensfalls (beschädigte Karbonrahmen werden nach Möglichkeit repariert) oder
- eines Totalschadens den Wiederbeschaffungspreis gemäss Ziff. 7.5. für ein gleichwertiges Bike im Zeitpunkt des Schadensfalls. Sofern das vom Totalschaden betroffene Bike nicht mehr erhältlich ist, übernimmt Zurich alternativ die Kosten der Wiederbeschaffung eines anderen Typs/Modells im Rahmen des Wiederbeschaffungspreises des versicherten Bikes im Zeitpunkt des Schadensfalls. Zurich kann stattdessen auch Naturalersatz leisten.

#### 7.3. Leistungsbegrenzung

Die Leistungen gemäss Ziff. 7.1. und 7.2. sind pro Ereignis auf maximal CHF 8'000.– pro Bike und CHF 16'000.– für alle Bikes zusammen begrenzt.

#### 7.4. Pannen

Bei Pannen übernimmt Zurich die entstehenden Mehrkosten für den Transport der von der Panne betroffenen versicherten Bikes (inkl. Anhänger und Windschattenfahrräder) und/oder des Benützers an dessen/deren Wohn- resp. Firmensitz oder Ausgangspunkt der Radfahrt.

Mitreisende sind mitversichert, wenn aufgrund dieser Panne Mehrkosten für sie entstehen. Die Entschädigung für sämtliche Personen beträgt insgesamt maximal CHF 500.–.

Die Entschädigung der Mehrkosten (für alle Personen zusammen) erfolgt an den Eigentümer des/der Bikes.

## 7.5. Amortisation im Schadensfall

Die Entschädigung im Falle eines Totalschadens wird wie folgt berechnet:

im 1. Jahr ab Neukauf	= Wiederbeschaffungspreis
im 2. Jahr ab Neukauf	= Wiederbeschaffungspreis
im 3. Jahr ab Neukauf	= 70% des Wiederbeschaffungspreises
im 4. Jahr ab Neukauf	= 70% des Wiederbeschaffungspreises
mehr als 4 Jahre ab Neukauf	= Zeitwert

## 8. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Revisions- und Servicekosten,
- Pannen aufgrund von leeren Akkus,
- weitere in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis stehende Kosten, wie z. B. Kosten der Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder Kosten eines Polizeirapports,
- mut- und böswillige Beschädigung durch Dritte,
- Schäden, die durch den Versicherten vorsätzlich verursacht wurden oder die aufgrund einer vorsätzlichen Unterlassung des Versicherten entstanden sind,
- Schäden aufgrund von:
  - Rennen jeglicher Art,
  - Radsportarten wie Bahnfahren, Radball, Kunstradfahren, BMX, Slopestyle, Dirtjump oder ähnliche,
  - Trainingsfahrten als Profisportler.

## 9. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt 10% des Schadens, jedoch mindestens CHF 200.– pro Ereignis.

Er wird nicht in Abzug gebracht bei Pannen gemäss Ziff. 7.4. und bei Leistungen, die subsidiär zu anderen Versicherungen erbracht werden, welche ebenfalls einen Selbstbehalt in Abzug bringen.

## 10. Obliegenheiten im Schadensfall

Die versicherte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses Zurich

- unverzüglich zu benachrichtigen  
Telefon 0800 80 80 80  
(aus dem Ausland: +41 (0)44 628 98 98) und
- die Kopie des Kaufbelegs (inkl. Zubehör) der vom Schadensfall betroffenen Bikes mit der Rahmen- oder Bike-ID-Nummer einzureichen.

Bei Diebstahl und Beraubung hat der Versicherungsnehmer zudem

- die zuständige Polizeistelle zu benachrichtigen, deren Anweisungen zu folgen und die zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen und
- Zurich eine Kopie des Polizeirapports zur Verfügung zu stellen sowie zu melden, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn über sie Nachricht eingeht.

## 11. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

## 12. Ansprüche gegenüber Dritten sowie anderen Leistungserbringern

12.1. Erbringt Zurich Leistungen, für die der Anspruchsberechtigte auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung durch Zurich auf Zurich über.

12.2. Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistungen, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

12.3. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungspolice wird keine Leistung erbracht.

## 13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich,
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer ausländischer – Wohnsitz oder Sitz der versicherten Person.

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

## 14. Mitteilungen

Mitteilungen sind an die Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, «Bike-Versicherung», Postfach, CH-8085 Zürich, zu richten. Für telefonische Mitteilungen steht die Gratis-telefonnummer 0800 80 80 80 zur Verfügung.

## 15. Datenbearbeitung

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG

**Haben Sie noch Fragen? Wir beantworten diese gerne unter 0800 80 80 80 oder per E-Mail: to-go@zurich.ch**

